

# **Statuten des Vereins Mosaik**

## **Inhalt**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Finanzen**
- 5. Haftung**
- 6. Vereinsorgane**
- 7. Generalversammlung**
- 8. Vorstand**
- 9. Zeichnungsrecht**
- 10. Rechnungsrevision**
- 11. Vereinsauflösung**
- 12. Inkrafttreten**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Mosaik“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Schönenwerd, SO. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Schönenwerd. Die Angebote des Mosaik stehen allen Kindern und Familien offen, unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen und fördern dadurch die Chancengleichheit.

## **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Dabei wird zwischen zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden, den Aktivmitgliedern und den Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder sind die Erziehungsberechtigten Personen, welche ein Kind in der Kita anmelden. Für ein erziehungsberechtigtes Paar gilt jeweils eine Mitgliedschaft. Sie bleiben so lange Aktivmitglied wie ein laufender Betreuungsvertrag besteht, danach werden sie zu Passivmitgliedern. Die Passivmitgliedschaft steht zudem auch allen anderen Personen offen, welche die Kita mit ihrem Mitgliederbeitrag unterstützen möchten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt drei Monate im Voraus per Ende des Vereinsjahres aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

### **3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 50.00.

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 25.00.

### **4. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge, welche jeweils mit der Januarrechnung verschickt oder bei Neueintritt bezahlt werden.
- Beiträge von Gönnern
- Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächnisse oder anderen Zuwendungen

## **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **6. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt die Grundsatzentscheide. Folgende Geschäfte obliegen der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung angekündigt werden. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, wie unter Punkt 3 beschrieben, eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person kann höchstens eine Vollmacht übernehmen.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus minimal 3 maximal 7 Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren an der Generalversammlung gewählt, Wiederwahlen sind zulässig.

Der Präsident / die Präsidentin wird an der Generalversammlung definiert und gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **8.1 Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann seine Kompetenzen gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft der Geschäftsleitung des Vereins übertragen.

## **8.2 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung auf dem Wege der Zirkulation ist zulässig. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungseinberufung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus. Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

## **9. Zeichnungsrecht**

Das Zeichnungsrecht wird von den Vorstandsmitgliedern zu zweien ausgeübt.

## **10. Rechnungsrevision**

Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, schriftlich Bericht zu erstatten. Diese Aufgaben können auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen werden. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisor wählbar. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **11. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung wird vollzogen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Wird gegen die Auflösung des Vereins gestimmt, muss an der ausserordentlichen Generalversammlung zwingend ein Vorstand mit mindestens drei Personen gewählt werden, siehe Punkt 8.

Das Vereinsvermögen fällt im Fall einer Vereinsauflösung an die Sitzgemeinde mit der Auflage, das Geld einem ähnlichen Zweck zuzuführen.

## **12. Inkrafttreten**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diese in Kraft.